

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2015

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten. In seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 hat der Bewertungsausschuss den Beschluss zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2015 gefasst.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2015 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien. § 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Explizit werden im Gesetz genannt die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstufungsregelungen erfasst worden sind. Darüber hinaus ist es dem Bewertungsausschuss möglich, weitere relevante Kriterien zur Anpassung des Orientierungswertes anzuwenden.

3. Ausgangswert für die Anpassung

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 25. September 2013 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,1300 Cent zum 1. Januar 2014 festgelegt; dieser Wert stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Abs. 2g SGB V

Bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2015 sind die Veränderungen des Jahres 2013 gegenüber dem Jahr 2012 zu berücksichtigen. Die Daten der Jahre 2012 und 2013 stellen den aktuell verfügbaren Datenbestand dar. Mit der Verwendung aktueller verfügbarer Daten abgeschlossener Jahre setzt der Bewertungsausschuss die Beschlusspraxis des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Festsetzung des Orientierungswertes für die Jahre 2013 und 2014 fort. Der Bewertungsausschuss verfügt mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahren über eine Grundlage, auf deren Basis die für die Anpassung des Orientierungswertes gem. § 87 Absatz 2g SGB V notwendigen Anpassungen abgeleitet werden können. Die mit diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse zur Anpassung der Praxiskosten wurden bei diesem Beschluss berücksichtigt. Eingeflossen in die Ergebnisse sind sowohl die Entwicklung der Praxiskosten, die Kostendegression als auch die realisierten Wirtschaftlichkeitsreserven. Bei der Ermittlung des Anstiegs der Praxiskosten wurden die Preisindizes des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Für die Veränderung der Personalkosten wurden die Veränderungsdaten 2013 gegenüber 2012 aus dem Tarifvertrag der Medizinischen Fachangestellten und der vierteljährlichen Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes für Arzt- und Zahnarzthelferinnen verwendet. Das dem Verfahren des Instituts des Bewertungsausschusses zugrundeliegende Standardbewertungssystem (StaBS) enthält neben dem technischen Leistungsteil (TL) auch den kalkulatorischen Arztlohn (AL).

5. Festsetzung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2015

Der nach § 87 Absatz 2e SGB V für 2015 anzuwendende Orientierungswert wird in Höhe von 10,2718 Cent festgesetzt.

6. Festlegung zum weiteren Vorgehen für Anpassungen des Orientierungswertes

Der Bewertungsausschuss erachtet es weiterhin als sachgerecht, für die jährlich bis zum 31. August zu treffende Entscheidung über eine Anpassung des Orientierungswertes ein datengestütztes Verfahren zu verwenden und auf dessen Basis zu beschließen. Das Verfahren soll aufgrund seiner Systematik die vollständige Berücksichtigung der in § 87 Absatz 2g SGB V genannten und ggfs. vereinbarten weiteren Anpassungsfaktoren gewährleisten. Das Institut des Bewertungsausschusses hat ein datengestütztes Verfahren für die Anpassung des Orientierungswertes gemäß Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 19. März 2013 entwickelt, das Grundlage für diesen Beschluss ist. Der Bewertungsausschuss sieht es als notwendig an, dieses Verfahren insbesondere für die Festlegung der Veränderung des Orientierungswertes für das Jahr 2016 zu überprüfen und mit dem Ziel anzupassen, die Anpassungskriterien nach § 87 Abs. 2g SGB V vollständig zu integrieren sowie das Verfahren zu vereinfachen, indem die Faktoren des Verfahrens soweit möglich aggregiert werden.

7. Inkrafttreten

Der Beschluss regelt in Nr. 5 das Inkrafttreten der Regelungen am 25. September 2014. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2015.